

GESCHÄFTSORDNUNG

der Rechtsanwaltskammer für Kärnten (Plenarversammlung)

Fassung vom 29.03.2012

Soweit in dieser Geschäftsordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

I. Name, Sitz und Mitgliedschaft

- (1) Sämtliche Rechtsanwälte, die in Kärnten ihren Kanzleisitz haben und in die Rechtsanwaltsliste eingetragen sind, und die Rechtsanwaltsanwärter, die bei diesen Rechtsanwälten in praktischer Verwendung stehen und die in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter eingetragen sind, bilden die Rechtsanwaltskammer für Kärnten.

II. Wirtschaftliche Interessen

- (1) In den Wirkungsbereich der Rechtsanwaltskammer für Kärnten fällt insbesondere auch die Förderung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder. Die Rechtsanwaltskammer für Kärnten ist berechtigt, Ansprüche auf Unterlassung wettbewerbswidrigen Verhaltens im Sinne des § 14 UWG geltend zu machen.

III. Zuständigkeit und Zusammensetzung

- (1) Die Plenarversammlung ist das oberste Organ der Rechtsanwaltskammer für Kärnten. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nach der Rechtsanwaltsordnung, dem Disziplinarstatut, dieser Geschäftsordnung und anderen Rechtsvorschriften in ihren Wirkungskreis fallen. Antrags- und stimmberechtigt sind alle zum Zeitpunkt der Plenarversammlung eingetragenen Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter.
- (2) Die Plenarversammlungen sind nicht öffentlich, jedoch sind ehemalige Rechtsanwälte, die eine Leistung aus der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer für Kärnten beziehen, berechtigt an den Plenarversammlungen teilzunehmen, sofern die Plenarversammlung nichts anderes beschließt. Sie haben kein Stimm- und Antragsrecht, doch kann ihnen vom Vorsitzenden auf deren Verlangen das Wort erteilt werden.

- (3) Als Hilfskräfte für die Durchführung der Plenarversammlung sind die Bediensteten der Rechtsanwaltskammer für Kärnten beizuziehen.

IV. Zeit und Ort

- (1) Zeitpunkt und Ort der Plenarversammlung sind vom Ausschuss zu beschließen.
- (2) Die ordentliche Plenarversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Plenarversammlung ist einzuberufen, wenn der Ausschuss dies beschließt, oder wenn wenigstens ein Zehntel der Kammermitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag an den Ausschuss unter Vorlage auch der in der außerordentlichen Vollversammlung zu beratenden und zu beschließenden Anträge stellt, oder die Plenarversammlung dies beschließt.

V. Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung der Plenarversammlung ist vom Ausschuss zu beschließen. In diesem Beschluss ist auch festzuhalten, ob im Falle von Wahlen diese auch mittels Briefwahl erfolgen. Jedes Kammermitglied ist berechtigt, spätestens 14 Tage vor dem Tag der Plenarversammlung (einlangend im Kammersekretariat) das Verlangen zu stellen, in die Tagesordnung der Plenarversammlung Tagesordnungspunkte aufzunehmen und hiezu auch konkrete Sachanträge zu stellen, über die in der Plenarversammlung Beschluss zu fassen ist.
- (2) Über Antrag des Ausschusses oder von mindestens vier Kammermitgliedern kann zu Beginn der Plenarversammlung von dieser über eine Ergänzung der Tagesordnung beschlossen werden. Gegenstände, über die nur mittels erhöhtem Quorums und/oder qualifizierter Mehrheit abgestimmt werden kann, müssen bereits in der schriftlichen Einladung zur Plenarversammlung enthalten sein und können auch nicht durch Beschluss der Plenarversammlung auf Ergänzung der Tagesordnung auf diese gesetzt werden.
- (3) Der Ausschuss ist berechtigt, Gegenstände aus dem ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgabenkreis der Plenarversammlung zur Beratung und Erarbeitung von Empfehlungen an den Ausschuss vorzulegen.

VI. Einberufung

- (1) Zur Plenarversammlung sind alle Kammermitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes spätestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin einzuladen, wobei für die Rechtzeitigkeit das Datum der

Absendung maßgebend ist. Die Kundmachung per Rundmail erfüllt die Voraussetzung der schriftlichen Verständigung.

- (2) Im Falle der Anberaumung von Wahlen hat die Einladung auch die Aufforderung zur zeitgerechten Einbringung von Wahlvorschlägen zu enthalten.
- (3) Die Einberufung der Plenarversammlung erfolgt durch den Präsidenten. Falls eine Einberufung durch den Präsidenten nicht erfolgen kann (zum Beispiel Tod, Rücktritt, sonstige Verhinderung), ist die Einberufung von einem Präsidenten-Stellvertreter oder falls auch diese die Einberufung nicht vornehmen können, von einem Ausschussmitglied vorzunehmen, wobei unter den Präsidenten-Stellvertretern und den Ausschussmitgliedern jeweils das höchste Lebensalter der Betroffenen entscheidet.
- (4) Nach Tunlichkeit und Möglichkeit sind für die Gegenstände der Tagesordnung zur Unterrichtung und Vorbereitung der Kammermitglieder
 - a) entweder schriftliche Unterlagen, insbesondere Anträge, über die abgestimmt werden soll, der Einberufung beizulegen;
 - b) oder mitzuteilen, dass in diese Unterlagen im Kammersekretariat Einsicht genommen werden kann.

VII. Beschlussfähigkeit

- (1) Die Plenarversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der zu dieser stimmberechtigten Kammermitglieder anwesend ist.
- (2) Für die Beschlussfassung über die Geschäftsordnungen der Rechtsanwaltskammer und des Ausschusses und über die Satzung der Versorgungseinrichtung ist jedoch die Anwesenheit von mindestens einem Fünftel der für die Plenarversammlung stimmberechtigten Kammermitglieder erforderlich. Im Falle von Wahlen sind für die Ermittlung der Beschlussfähigkeit auch die von der Möglichkeit der Briefwahl gebrauch machenden Kammermitglieder heranzuziehen. Gleiches gilt auch für den Fall der Briefabstimmung.
- (3) Solange in der Plenarversammlung die für die Beschlussfassung notwendige einfache oder qualifizierte Anwesenheit der Kammermitglieder nicht erreicht ist, können jedoch trotzdem alle auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenstände erörtert und beraten, jedoch kein Beschluss darüber gefasst werden.

VIII. Stimmrecht

- (1) Die Plenarversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer und des Ausschusses sowie über die Satzung der Versorgungseinrichtung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Die von Rechtsanwaltsanwärtinnen abgegebenen Stimmen sind so zu gewichten, dass jeweils 2 Stimmen von Rechtsanwaltsanwärtinnen der Stimme eines Rechtsanwaltes entsprechen.

IX. Leitung und Abstimmung

- (1) Den Vorsitz der Plenarversammlung führt der Präsident, in seiner Verhinderung ein Präsidenten-Stellvertreter, bei deren Verhinderung ein Mitglied des Ausschusses, wobei die Reihenfolge sich jeweils nach dem höchsten Lebensalter richtet. Ist in der Plenarversammlung kein Mitglied des Ausschusses anwesend, führt das an Lebensjahren älteste anwesende stimmberechtigte Mitglied den Vorsitz.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet, vertagt und schließt die Plenarversammlung. Er kann Ordnungsrufe erteilen und das Wort entziehen.
- (3) Unmittelbar vor Abstimmung hat der Vorsitzende den Inhalt des Antrages, über den abgestimmt werden soll, nochmals darzulegen.
- (4) Über Antrag eines Kammermitgliedes ist über den Schluss der Wechselrede sogleich abzustimmen. Ist der Antrag auf Schluss der Wechselrede angenommen, so hat der Vorsitzende einem Redner gegen den Antrag als letztem einem Vertreter der Antragsteller das Wort zu erteilen.
- (5) Die Abstimmung erfolgt über Aufforderung des Vorsitzenden durch ein von den Stimmberechtigten abzugebendes Handzeichen, wobei Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärtinnen getrennt abstimmen. Der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung.
- (6) Anstelle der Abstimmung durch ein Handzeichen kann der Vorsitzende die namentliche Abstimmung durch Aufrufen der einzelnen Stimmberechtigten und Abgabe ihrer Stimme unmittelbar nach dem namentlichen Aufruf verfügen.
- (7) Über Verlangen von mindestens zehn anwesenden Stimmberechtigten hat der Vorsitzende die namentliche Abstimmung anzuordnen.
- (8) Der Vorsitzende kann anstelle der Abstimmung durch Handzeichen oder anstelle namentlicher Abstimmung auch eine geheime Abstimmung durch Ausgabe und Einsammlung von Stimmzetteln anordnen; auf Verlangen von mindestens zehn anwesenden Stimmberechtigten ist er dazu verpflichtet.

- (9) Stimmenthaltungen sind zulässig, sie werden bei der Ermittlung von Mehrheiten nicht mitgezählt. Ungültige Stimmen sind wie Stimmenthaltungen zu werten.
- (10) Liegen zum selben Gegenstand einander widersprechende Anträge vor, hat der Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung der einzelnen Anträge zu entscheiden. Er soll die Reihenfolge nach Möglichkeit so festlegen, dass ein früheres Abstimmungsergebnis durch ein späteres Abstimmungsergebnis aufgehoben werden kann.
- (11) Der Vorsitzende hat nur bei Stimmgleichheit ein Stimmrecht.
- (12) Der Vorsitzende bestimmt bei Beginn der Versammlung aus der Mitte der anwesenden Kammermitglieder den Schriftführer. Über jede Versammlung ist ein Protokoll in möglichster Kürze zu führen. Er hat Anträge, deren Wortlaut sowie die Abstimmungsart und das Abstimmungsergebnis festzuhalten. Das Protokoll ist nach Herstellung durch den Schriftführer vom Vorsitzenden und einem weiteren Ausschussmitglied zu unterfertigen und im Sekretariat zur Einsicht für alle Kammermitglieder aufzubewahren.
- (13) Jedes bei der Plenarversammlung anwesende Kammermitglied kann gegen den Inhalt des Protokolls in einer schriftlichen Eingabe an den Ausschuss Berichtigungsanträge stellen. In diesem Fall hat der Ausschuss diese Berichtigungsanträge auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Plenarversammlung zu setzen.

X. Wahlen

- (1) In der Einladung zu einer Plenarversammlung, in der auch Wahlen durchgeführt werden, ist zur Einbringung von Wahlvorschlägen aufzufordern. Die Wahlvorschläge sind spätestens 14 Tage (einlangend) vor dem Tag der Plenarversammlung, zumindest von einem Kammermitglied schriftlich, per Telefax oder e-mail beim Ausschuss einzubringen. Der Ausschuss hat zeitgerecht eingelangte Vorschläge unverzüglich schriftlich oder per e-mail allen Kammermitgliedern bekanntzumachen. Bei der Wahl sind nur fristgerecht eingelangte Wahlvorschläge zu berücksichtigen.
- (2) Die Wahl erfolgt für die im Gesetz vorgeschriebenen Funktionsperioden. Wiederwahlen sind zulässig, doch sind die Gewählten zur Annahme der Wiederwahl nicht verpflichtet. Scheidet ein Gewählter während seiner Funktionsperiode aus, ist für ihn bei der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Plenarversammlung ein Ersatz für seine restliche Amtszeit zu wählen.
- (3) Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen.

- (4) Zu Beginn der Wahl bestimmt der Vorsitzende aus dem Kreis der anwesenden Kammermitglieder zwei Stimmzähler, die die Anzahl der abgegebenen, der leeren und ungültigen Stimmzettel sowie die Anzahl der auf jeden Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen festzustellen und dem Vorsitzenden bekannt zu geben haben, der dies unmittelbar danach in der Plenarversammlung verkündet.
- (5) Betrifft die Wahl die Funktion des Vorsitzenden der Plenarversammlung, hat er den Vorsitz an seinen im Sinne des Punktes IX (1) zu ermittelnden Stellvertreter für die Dauer dieses Wahlvorganges zu übergeben.
- (6) Die abgegebenen Stimmzettel sind getrennt nach den einzelnen Wahlen, sowie getrennt nach Rechtsanwälten und Rechtsanwaltsanwärtinnen zu sammeln. Die Auszählung der Stimmen hat unter der Aufsicht des Vorsitzenden der Plenarversammlung zu erfolgen.
- (7) Für die Wahl des Präsidenten und der Präsidenten-Stellvertreter sowie die des Präsidenten des Disziplinarrates ist die absolute Mehrheit der Stimmen der an der Wahl teilnehmenden Kammermitglieder erforderlich. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erzielt, gelangen diejenigen Personen, die im ersten Wahlgang die relativ meisten Stimmen erhielten, in die engere Wahl. Die Anzahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist die doppelte der Anzahl der zu Wählenden. Die Stimme die bei dieser Wahl auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist ungültig. Für die Wahl der übrigen Mitglieder des Ausschusses aus dem Kreis der Rechtsanwälte, der Mitglieder des Ausschusses aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärtinnen, der Delegierten zur Vertreterversammlung, der Prüfungskommissäre der Rechtsanwaltsprüfung und der Rechnungsprüfer ist die einfache Mehrheit der Stimmen der an der Wahl teilnehmenden Kammermitglieder erforderlich, die hinsichtlich der betreffenden Funktion abgegeben wurde.
- (8) Wird ein zweiter Wahlgang (§ 24 Abs 5 RAO) notwendig, ist dies vom Vorsitzenden der Plenarversammlung zu verkünden, wobei die Plenarversammlung die Durchführung des zweiten Wahlgangs vom Vorsitzenden erstreckt werden kann.
- (9) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Wahlen jeweils gesondert fest. Das Wahlergebnis ist auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer für Kärnten zu publizieren.
- (10) Das Mandat eines neu- oder wiedergewählten Funktionärs der Plenarversammlung beginnt mit dem der Plenarversammlung folgenden Monatsersten. Das Mandat eines Prüfungskommissärs der Rechtsanwaltsprüfungskommission sowie das eines Anwaltsrichters der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission beginnt mit erstem Jänner des der Wahl folgenden Kalenderjahres.

- (11) Der Ausschuss kann im Rahmen der Festsetzung der Tagesordnung der Plenarversammlung auch beschließen, dass das Wahlrecht mittels Briefwahl ausgeübt werden kann. Dies ist den Kammermitgliedern mit der Einladung zur Plenarversammlung bekannt zu geben. In diesem Falle ist die Briefwahl im Sinne der Bestimmung des § 24a RAO durchzuführen.
- (12) Der Ausschuss ist auch berechtigt zu beschließen, dass Abstimmungen über die nach § 27 Abs 1 RAO der Plenarversammlung zugewiesenen Angelegenheiten auch im Weg der Übermittlung eines verschlossenen Kuverts an die Rechtsanwaltskammer (Briefabstimmung) erfolgen können. Diesfalls ist § 24a RAO und Punkt X (11) dieser Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden.
- (13) Die Plenarversammlung kann ehemaligen Präsidenten der Rechtsanwaltskammer, die sich um den Stand hervorragend verdient gemacht haben, durch Abstimmung den Titel Ehrenpräsident verleihen.

XI. Vertretung

- (1) Der Präsident vertritt die Rechtsanwaltskammer nach außen. Für rechtsgeschäftliche Erklärungen, die zu finanziellen Verpflichtungen der Rechtsanwaltskammer für Kärnten führen, ist die Mitzeichnung des jeweiligen Finanzreferenten des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer für Kärnten erforderlich.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Präsidenten tritt an seine Stelle der Präsidenten-Stellvertreter.
- (3) Sind sowohl der Präsident als auch die Präsidenten-Stellvertreter verhindert, ist durch Beschluss des Ausschusses ein anderes Ausschussmitglied zur Vertretung der Rechtsanwaltskammer für Kärnten nach außen zu bestellen.
- (4) Der Präsident ist berechtigt, seine Vertretungs- und Zeichnungsberechtigung nach außen an andere Ausschussmitglieder, insbesondere die für einzelne Sachgebiete bestimmten Referenten zu übertragen.
- (5) Dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für Kärnten obliegt insbesondere auch die Leitung des Kammersekretariates.